

- Erhalten Gruppenmitglieder Einladungen zu Veranstaltungen, Vorträgen, Kongressen? Wird über die Entscheidung für eine Teilnahme miteinander gesprochen?
- Wird über den Finanzbedarf der Gruppe, über die Finanzierungsquellen und über die Mittelverwendung transparent diskutiert?

Das geplante Frageinstrument der NAKOS soll Anregung geben, Selbstreflexion ermöglichen, Gewissheit vermitteln. Daran arbeiten wir noch und: dazu brauchen wir Ihre Mithilfe.

Haben Sie Vorschläge für weitere Fragen? Welche Aspekte sollte ein Gruppenmitglied / eine Selbsthilfegruppe beleuchten, um mögliche Interessenkonflikte identifizieren zu können? Für Anregungen, Ergänzungen, Ideen sind wir sehr dankbar. |

Bitte melden Sie sich bei der NAKOS per E-Mail unter selbsthilfe@nakos.de oder auch telefonisch unter 030 / 31 01 89 80

Jutta Hundertmark-Mayser

Transparenzanforderungen im Förderverfahren der Krankenkassen

Transparenz im Sinne leicht zugänglicher Informationen dient dem Erhalt und der Festigung von Vertrauen der Mitglieder einer Selbsthilfegruppe. Das Vertrauen in die Betroffenenkompetenz der Selbsthilfe ist ein hohes Gut, welches nicht nur durch Transparenz, sondern insbesondere durch Unabhängigkeit erhalten bleiben muss. Entsprechend betont auch der GKV-Spitzenverband in dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ die Qualität und die Transparenz der Angebote der Selbsthilfe und ihrer Strukturen. Als zentrale Fördervoraussetzungen werden die Unabhängigkeit

von wirtschaftlichen Interessen sowie eine neutrale inhaltliche Ausrichtung der durch das Selbsthilfeprinzip geprägten Angebote beschrieben.

Zu den im neuen „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vorgenommenen Präzisierungen zum Antragsverfahren und Förderverfahren zählt auch die Konkretisierung der Fördervoraussetzung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten. Hierzu wurden unter anderem Inhalte aus der „Erklärung zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit“ in den Leitfaden integriert, um die besondere Bedeutung dieser Anforderung herauszuheben.

Ebenso wurden Regelungen aufgenommen bzw. präzisiert, um die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe insgesamt noch *transparenter* zu machen. Dieses Ziel soll sowohl durch erhöhte Transparenzanforderungen an die *Antragsteller* als auch durch solche an die *Krankenkassen* und ihre Verbände als Fördermittelegeber erreicht werden.

Für die *Antragsteller* bedeutet dies zum einen, dass diese ihre eigene Finanzsituation maximal transparent machen müssen, indem sie ihre geplanten Einnahmen und Ausgaben (sowie den Zweck etwaiger Rücklagen) bei der Antragstellung offenlegen. Ebenso sind sie als Fördermittelempfänger verpflichtet, im Verwendungsnachweis im Rahmen der Pauschalförderung die gesamten Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen; im Rahmen der Projektförderung die mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Auch haben Antragsteller jegliche Kooperation mit oder eine Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.

Für die *GKV-Gemeinschaftsförderungen* auf der Bundes- und Landesebene bedeuten die in dem Leitfaden beschriebenen Transparenzanforderungen unter anderem, dass diese die bewilligten pauschalen Fördermittel bis zu einem definierten Stichtag veröffentlichen müssen. Hierdurch wird die auf der Bundesebene und in einigen Ländern bereits gelebte Praxis, Listen der geförderten Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen und

die Anzahl der geförderten Selbsthilfegruppen mit der jeweiligen Förder-summe zu veröffentlichen, auch für die Landesebene verbindlich. Weiter haben die Krankenkassen und ihre Verbände im Rahmen ihrer *kassenindividuellen Förderung* auf geeignete Weise über die von ihnen verausgabten krankenkassenindividuellen Mittel zu informieren. Ebenso sind die Krankenkassen und ihre Verbände verpflichtet, über die Höhe der für das nächste Förderjahr zur Verfügung stehenden krankenkassenindividuellen Mittel sowie über die etwaige Überweisung solcher Mittel an die GKV-Gemeinschaftsförderungen (zur Verausgabung als pauschale Fördermittel) zu informieren. Auch haben die Krankenkassen und ihre Verbände ihre Förderungsschwerpunkte für kassenindividuelle Mittel bekannt zu geben, sofern sie solche festgelegt haben.

Wünschenswert ist, dass diese Transparenzanforderungen für alle Fördererebenen realisiert werden und die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe mit einem Fördervolumen von insgesamt mehr als 43 Millionen Euro an Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf allen Ebenen und für beide Förderstränge weiter gewinnt. Die Bundesebene nimmt dabei bereits eine Vorreiterrolle ein.

Im Folgenden werden entsprechende Abschnitte aus dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (in der Fassung vom 17.6.2013) in Auszügen im Wortlaut wiedergegeben.

I. Präambel (S. 6):

Ein wichtiges Anliegen der Förderung ist es, Selbsthilfestrukturen und -aktivitäten zu unterstützen, die für Betroffene leicht zugänglich sind und die sich durch eine neutrale und unabhängige Ausrichtung auszeichnen. Der Qualität und der *Transparenz* der durch das Selbsthilfeprinzip geprägten Angebote kommt eine hohe Bedeutung zu. Denn Fördermittel sollen effektiv zum Nutzen chronisch kranker sowie behinderter Menschen und ihrer Angehörigen eingesetzt werden und gesundheitlich relevante Wirkungen entfalten.

(...)

Die Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes für die Selbsthilfeförderung beschreiben den Rahmen für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung auf verschiedenen Förderstufen (Bundes-, Landes- und Ortsebene). Sie definieren die Inhalte und Verfahren der Förderung und tragen zu einer weitgehend einheitlichen Rechtsanwendung in der Förderpraxis bei. Die Anwendung der Grundsätze erhöht zudem die *Transparenz* des Förderverfahrens.

Abschnitt A.1.2 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung), Vergabe der Fördermittel, **Transparenz über die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel** (S. 11ff):

Die Krankenkassen und ihre Verbände verständigen sich über die für die jeweiligen Förderstufen zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- den gesetzlichen vorgesehenen Fördermitteln,
- Fördermitteln aus Erstattungen (Rückforderungen) (siehe A.8.6),
- nicht verausgabten Fördermitteln laut KJ 1 (siehe A.1.4).

Die ‚GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene‘ (Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene) veröffentlicht in ihrem jährlichen Herbstrundschreiben die Höhe der für die Pauschalförderung auf Bundesebene im Folgejahr zur Verfügung stehenden Fördermittel (aufgegliedert nach Kassenarten).

Die ‚GKV-Gemeinschaftsförderungen auf Landesebene‘ (Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen oder andere von diesen mit dem Förderverfahren beauftragte Stellen) veröffentlichen auf geeignete Weise (z.B. im Internet oder in Rundschreiben) ebenfalls die Höhe der im Bundesland zur Verfügung stehenden pauschalen Fördermittel für das Förderjahr (aufgegliedert nach Kassenarten sowie örtlichen Selbsthilfegruppen, Landesorganisationen der Selbsthilfe und Selbsthilfekontaktstellen). Krankenkassen, die Mittel aus ihrer krankenkassenindividuellen Förderung für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung zur Verfügung stellen wollen, sollten dies gegenüber den GKV-Gemeinschaftsförderungen spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres anzeigen, damit diese die Mittel mit einplanen können.

Abschnitt A.1.3 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung), Vergabe der Fördermittel, **Transparenz über die verausgabten Fördermittel** (S. 12):

1. Die ‚GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene‘ veröffentlicht bis zum 31. Januar auf geeignete Weise (z.B. im Internet) die an die jeweiligen

Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene ausgeschütteten Förderbeträge des Vorjahres.

2. Die GKV-Gemeinschaftsförderungen auf Länderebene veröffentlichen spätestens bis zum 31. März die an die jeweiligen Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen ausgeschütteten Förderbeträge des Vorjahres.
3. Die an die örtlichen Selbsthilfegruppen gewährten pauschalen Fördermittel werden summarisch mit Angabe der Anzahl der insgesamt geförderten Gruppen von den jeweiligen Gemeinschaftsförderungen in den Ländern veröffentlicht.

Abschnitt A.5.1 Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung), Fördervoraussetzungen, **Allgemeine Fördervoraussetzungen** (S. 14):

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein. Dabei ist jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
- Herstellung von Transparenz über die Finanzsituation (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und Mittelverwendung in den Antragsunterlagen.

Abschnitt B 1.2 Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung), Vergabe der Fördermittel, **Transparenz über die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel** (S. 23):

Die Krankenkassen und ihre Verbände informieren über die Höhe der für das nächste Förderjahr zur Verfügung stehenden krankenkassenindividuellen Fördermittel auf geeignete Weise, z.B. über das Internet. Sie geben im Vorjahr bekannt, wenn sie nicht krankenkassenindividuell fördern.

Krankenkassen, die Mittel aus ihrer krankenkassenindividuellen Förderung für die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung zur Verfügung stellen wollen, sollten dies gegenüber den GKV-Gemeinschaftsförderungen spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres anzeigen, damit diese die Mittel mit einplanen können.

Abschnitt B.1.3 Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung), Vergabe der Fördermittel, **Transparenz über die verausgabten krankenkassenindividuellen Fördermittel** (S. 23):

Die Krankenkassen und ihre Verbände informieren auf geeignete Weise über die von ihnen verausgabten krankenkassenindividuellen Fördermittel, z.B. über das Internet.

Abschnitt B.5.1 Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung), Förder-
voraussetzungen, **Allgemeine Fördervoraussetzungen** (S. 25ff):

- Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen: Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein. Dabei ist jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung: Bei der Weitergabe von Informationen ist auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.
- Herstellung von Transparenz über die Finanzierung des Projekts (Vorlage von geplanten Einnahmen und Ausgaben) und Mittelverwendung in den Antragsunterlagen.

Quellennachweis:

GKV Spitzenverband: Leitfaden zur Selbsthilfeförderung. Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 17. Juni 2013. Berlin, 2013

Zum Weiterlesen

NAKOS (Hrsg.): Transparenz und Unabhängigkeit der Selbsthilfe. Wahrung von Selbstbestimmung und Vermeidung von Interessenkonflikten — Eine Praxishilfe. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 6. Berlin 2012

Linktipps

Transparenz über die Förderung von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene
<http://www.vdek.com/vertragspartner/Selbsthilfe.html>

Transparenz über die Förderung von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene aus
kassenindividuellen Mitteln

AOK-Bundesverband: http://www.aok-bv.de/gesundheit/selbsthilfe/index_10064.html

Knappschaft: http://www.knappschaft.de/DE/1_navi/04_leistungen_a-z/01_leistungen/frueherk_und_praevention_selbsthilfefoerderung/node.html |

Kontakt:

Jutta Hundertmark-Mayser

selbsthilfe@nakos.de

Tel.: 030 / 31 01 89 80